

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 27

ausgegeben am 4. Februar 2019

---

## **Gesetz** vom 5. Dezember 2018 **über die Abänderung des** **Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 19 Abs. 1

1) Die Regierung wählt eine nach dem Wirtschaftsprüfergesetz bewilligte oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisionsstelle.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 38/2017 und 99/2018

## Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 4

4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wirtschaftsprüfergesetz beträgt für:
- a) die Wirtschaftsprüferprüfung: 1 000 Franken;
  - b) die Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
  - c) die Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung: 2 000 Franken;
  - d) die Erteilung einer Bewilligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 000 Franken;
  - e) die Genehmigung der Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 500 Franken;
  - f) die Genehmigung des Wechsels des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 500 Franken;
  - g) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 58 WPG: 2 000 Franken;
  - h) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 61 WPG: 3 000 Franken;
  - i) die Genehmigung der Änderung einer Haftpflichtversicherung: 1 000 Franken;
  - k) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 66 WPG: 2 000 Franken;
  - l) die Erteilung einer Registrierung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 69 WPG: 3 000 Franken;
  - m) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 70 WPG: 3 000 Franken;
  - n) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung oder Registrierung:
    - aa) eines Wirtschaftsprüfers: 2 000 Franken;
    - bb) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 000 Franken;
  - o) das Erlöschen einer Bewilligung oder Registrierung: 500 Franken;
  - p) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;
  - q) die Ablehnung eines Antrages nach Bst. a bis m: die Gebühr entspricht jener nach Bst. a bis m;

- r) die Entscheidung über einen Antrag nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 2 WPG: 1 000 Franken;
- s) die Zwangsauflösung nach Art. 56 WPG: 3 000 Franken;
- t) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Bewilligung oder Registrierung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem WPG: 100 Franken;
- u) den Erlass einer Verfügung nach Art. 80 oder 101 WPG: 1 000 Franken. Im Falle einer mittels Verfügung ausgesprochenen Verwarnung in den Fällen nach Art. 101 Abs. 1 Bst. a WPG beträgt die Gebühr 250 Franken;
- v) die Ausstellung eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung nach Art. 18 Abs. 3 WPG: 50 Franken;
- w) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührenatbestand nach Bst. a bis v vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

## II.

### Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 26 Abs. 3 und 4, Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 2 Bst. c und Anhang 2 Abschnitt V ist die Bezeichnung "Revisionsgesellschaft" durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" - in der jeweils grammatikalisch richtigen Form - zu ersetzen.

2) In Art. 5 Abs. 1 Bst. m ist die Bezeichnung "Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften" durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfergesetz" zu ersetzen.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef